

TE Bvwg Beschluss 2024/2/5 W195 2281774-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.02.2024

Entscheidungsdatum

05.02.2024

Norm

AVG §53a Abs2

B-VG Art133 Abs4

GebAG §43 Abs1

VwGVG §17

1. AVG § 53a heute
2. AVG § 53a gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 53a gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013
4. AVG § 53a gültig von 01.08.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013
5. AVG § 53a gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
6. AVG § 53a gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
7. AVG § 53a gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
8. AVG § 53a gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. GebAG § 43 heute
2. GebAG § 43 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2020
3. GebAG § 43 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2007
4. GebAG § 43 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001
5. GebAG § 43 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 407/1997

6. GebAG § 43 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 623/1994
 7. GebAG § 43 gültig von 01.05.1992 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 214/1992
 8. GebAG § 43 gültig von 01.05.1987 bis 30.04.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 177/1987
1. VwGVG § 17 heute
 2. VwGVG § 17 gültig ab 01.01.2014

Spruch

,

W195 2281774-1/3E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Vizepräsidenten Dr. Michael SACHS als Einzelrichter über den auf der Honorarnote vom 14.10.2023 basierenden gebührenrechtlichen Antrag der Sachverständigen XXXX beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Vizepräsidenten Dr. Michael SACHS als Einzelrichter über den auf der Honorarnote vom 14.10.2023 basierenden gebührenrechtlichen Antrag der Sachverständigen römisch 40 beschlossen:

A)

I. Die gebührenrechtlichen Ansprüche werden gemäß § 17 VwGVG iVm § 53a Abs. 2 AVG mit römisch eins. Die gebührenrechtlichen Ansprüche werden gemäß Paragraph 17, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 53 a, Absatz 2, AVG mit

€ 752,30 (inkl. USt.)

bestimmt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

''

Text

Begründung:, Begründung:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.07.2023, GZ. XXXX, wurde die Antragstellerin vom Leiter der Gerichtsabteilung XXXX in der Beschwerdesache des XXXX gemäß § 52 Abs. 2 AVG iVm § 17 VwGVG zur Sachverständigen aus dem Fachgebiet Psychiatrie bestellt und ihr, nach entsprechender Untersuchung des Beschwerdeführers, die Beantwortung von Fragen in einem schriftlich zu erstattenden Gutachten aufgetragen. 1. Mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.07.2023, GZ. römisch 40, wurde die Antragstellerin vom Leiter der Gerichtsabteilung römisch 40 in der Beschwerdesache des römisch 40 gemäß Paragraph 52, Absatz 2, AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG zur Sachverständigen aus dem Fachgebiet Psychiatrie bestellt und ihr, nach entsprechender Untersuchung des Beschwerdeführers, die Beantwortung von Fragen in einem schriftlich zu erstattenden Gutachten aufgetragen.

2. Am 14.10.2023 langten beim Bundesverwaltungsgericht im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs das Gutachten der Antragstellerin vom 10.10.2023 sowie die zugehörige Gebührennote Nr. 99/2023 wie folgt ein: 2. Am 14.10.2023 langten beim Bundesverwaltungsgericht im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs das Gutachten der Antragstellerin vom 10.10.2023 sowie die zugehörige Gebührennote Nr. 99 aus 2023, wie folgt ein:

Aktenstudium, Studium der Doku. § 36 Aktenstudium, Studium der Doku. Paragraph 36

€ 44,90

Mühewaltung § 43 (1) Z. 1 e psychiatrisches Gutachten á € 195,40 Mühewaltung Paragraph 43, (1) Ziffer eins, e psychiatrisches Gutachten á € 195,40

1 Befundaufnahme

€ 195,40

Mühewaltung § 43 (1) Z. 1 e psychiatrisches Gutachten á € 116,20 Mühewaltung Paragraph 43, (1) Ziffer eins, e psychiatrisches Gutachten á € 116,20

3 Zusatzfragen

€ 348,60

Mühewaltung § 43 (1) Z. 1 d neurologisches Gutachten

á € 116,20 Mühewaltung Paragraph 43, (1) Ziffer eins, d neurologisches Gutachten, á € 116,20

€ 116,20

Psychiatrische Skalen, Diagnose-Prognose-Instrumente nach wissenschaftl. Standards wie ICF, AMDP, PCL-R, VRAG etc.

2

€ 232,40

Schreibgebühr § 31 (Urschrift, Korrespondenz LK Mauer) Schreibgebühr Paragraph 31, (Urschrift, Korrespondenz LK Mauer)

13 S. á € 2

€ 26,00

Sonstige Geb. § 31 tel., Fax, Porto, EDV, DES etc Sonstige Geb. Paragraph 31, tel., Fax, Porto, EDV, DES etc.

€ 12,00

Summe netto

€ 975,50

USt 20 %

€ 195,10

Summe gerundet

€ 1.171,00

3. In der Folge übermittelte die Antragstellerin am 15.11.2023 – nach einem entsprechenden Überarbeitungsersuchen der Verrechnungsstelle des Bundesverwaltungsgerichts – eine korrigierte Honorarnote im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs wie folgt:

Aktenstudium, Studium der Doku. § 36 Aktenstudium, Studium der Doku. Paragraph 36

€ 44,90

Mühewaltung § 43 (1) Z. 1 e psychiatrisches Gutachten á € 195,40Mühewaltung Paragraph 43, (1) Ziffer eins, e psychiatrisches Gutachten á € 195,40

1 Befundaufnahme

€ 195,40

Mühewaltung § 43 (1) Z. 1 e psychiatrisches Gutachten á 2x € 16,20 und 1x € 195,40Mühewaltung Paragraph 43, (1) Ziffer eins, e psychiatrisches Gutachten á 2x € 16,20 und 1x € 195,40

3 Zusatzfragen

€ 427,80

Mühewaltung § 43 (1) Z. 1 d neurologisches Gutachten

á € 116,20Mühewaltung Paragraph 43, (1) Ziffer eins, d neurologisches Gutachten, á € 116,20

€ 116,20

Psychiatrische Skalen, Diagnose-Prognose-Instrumente nach wissenschaftl. Standards wie ICF, AMDP, PCL-R, VRAG etc.

2

€ 232,40

Schreibgebühr § 31 (Urschrift, Korrespondenz LK Mauer)Schreibgebühr Paragraph 31, (Urschrift, Korrespondenz LK Mauer)

13 S. á € 2

€ 26,00

Sonstige Geb. § 31 tel., Fax, Porto, EDV, DES etcSonstige Geb. Paragraph 31, tel., Fax, Porto, EDV, DES etc.

€ 12,00

Summe netto

€ 1.054,70

USt 20 %

€ 210,94

Summe gerundet

€ 1.265,60

4. Das Bundesverwaltungsgericht hielt der Antragstellerin sodann mit Schreiben vom 01.12.2023, GZ. W195 2281774-1/2Z, mit der Möglichkeit zur Stellungnahme binnen 14 Tagen nach Zustellung, kurz zusammengefasst vor, dass die gegenständlich geltend gemachte Gebühr für Mühewaltung nicht im Einklang mit den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes (GebAG) verzeichnet und demnach nicht im beantragten Umfang zuerkannt werden könne. Darüber hinaus wurde die Antragstellerin aufgefordert, zur Bescheinigung einzelner geltend gemachter Gebührenbestandteile entsprechende Nachweise vorzulegen sowie die eingebrachte Honorarnote hinsichtlich eines fehlenden Rechnungslegungsmerkmals zu korrigieren.

5. Das Schreiben vom 01.12.2023 wurde der Antragstellerin nachweislich am 05.12.2023 durch Hinterlegung zugestellt und dieser am 13.12.2023 persönlich ausgefolgt.

6. In weiterer Folge langte seitens der Antragstellerin binnen offener Frist keine Stellungnahme oder korrigierte Honorarnote ein.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Es wird von dem unter Punkt I. dargelegten Sachverhalt ausgegangen, aus dem hervorgeht, dass die Antragstellerin zur Sachverständigen aus dem Fachgebiet Psychiatrie betreffend das Beschwerdeverfahren zur GZ. XXXX bestellt wurde und in diesem Zusammenhang am 14.10.2023 ein schriftliches Gutachten an das Bundesverwaltungsgericht erstattete. Es wird von dem unter Punkt römisch eins. dargelegten Sachverhalt ausgegangen, aus dem hervorgeht, dass die Antragstellerin zur Sachverständigen aus dem Fachgebiet Psychiatrie betreffend das Beschwerdeverfahren zur GZ. römisch 40 bestellt wurde und in diesem Zusammenhang am 14.10.2023 ein schriftliches Gutachten an das Bundesverwaltungsgericht erstattete.

2. Beweiswürdigung

Der verfahrensgegenständliche Sachverhalt ergibt sich aus einer Abfrage der elektronischen Verfahrensadministration des Bundesverwaltungsgerichtes zum Verfahren GZ. XXXX, der mit 10.10.2023 datierten Honorarnote, welche dem Bundesverwaltungsgericht am 14.10.2023 übermittelt wurde, der korrigierten Honorarnote vom 15.11.2023 sowie dem Akteninhalt. Der verfahrensgegenständliche Sachverhalt ergibt sich aus einer Abfrage der elektronischen Verfahrensadministration des Bundesverwaltungsgerichtes zum Verfahren GZ. römisch 40, der mit 10.10.2023 datierten Honorarnote, welche dem Bundesverwaltungsgericht am 14.10.2023 übermittelt wurde, der korrigierten Honorarnote vom 15.11.2023 sowie dem Akteninhalt.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG), BGBl. I Nr. 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013,, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013, geregelt (§ 1 leg. cit.). Gemäß § 59 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, geregelt (Paragraph eins, leg. cit.). Gemäß Paragraph 59, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG, die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG, die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991,, mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG,

Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

II. Gemäß § 53a Abs. 1 AVG iVm § 17 VwGVG haben nichtamtliche Sachverständige für ihre Tätigkeit im Verfahren Anspruch auf Gebühren nach den §§ 24 bis 37 und 43 bis 49 und 51 GebAG. Gemäß § 53a Abs. 2 AVG ist die Gebühr von der Behörde, die die Sachverständige herangezogen hat, zu bestimmen. römisch zwei. Gemäß Paragraph 53 a, Absatz eins, AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG haben nichtamtliche Sachverständige für ihre Tätigkeit im Verfahren Anspruch auf Gebühren nach den Paragraphen 24 bis 37 und 43 bis 49 und 51 GebAG. Gemäß Paragraph 53 a, Absatz 2, AVG ist die Gebühr von der Behörde, die die Sachverständige herangezogen hat, zu bestimmen.

Gemäß § 24 GebAG umfasst die Gebühr der Sachverständigen Gemäß Paragraph 24, GebAG umfasst die Gebühr der Sachverständigen

1. den Ersatz der notwendigen Kosten, die durch die Reise an den Ort der Befund- oder Beweisaufnahme, durch den Aufenthalt an diesem Ort und durch die Rückreise verursacht werden;
2. den Ersatz der Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften und der sonstigen durch ihre Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren verursachten notwendigen Kosten;
3. die Entschädigung für Zeitversäumnis;
4. die Gebühr für Mühewaltung einschließlich der Gebühr für die Teilnahme an einer Verhandlung und der Gebühr für Aktenstudium.

Gemäß § 38 Abs. 1 GebAG hat die Sachverständige den Anspruch auf ihre Gebühr binnen vier Wochen nach Abschluss ihrer Tätigkeit bei sonstigem Verlust, unter Aufgliederung der einzelnen Gebührenbestandteile, bei dem Gericht, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat oder stattfinden sollte, geltend zu machen. Gemäß Paragraph 38, Absatz eins, GebAG hat die Sachverständige den Anspruch auf ihre Gebühr binnen vier Wochen nach Abschluss ihrer Tätigkeit bei sonstigem Verlust, unter Aufgliederung der einzelnen Gebührenbestandteile, bei dem Gericht, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat oder stattfinden sollte, geltend zu machen.

Gemäß § 89c Abs. 5a GOG iVm § 21 Abs. 6 BVwGG sind Sachverständige sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten, insbesondere zum Zweck der Übermittlung von Gutachten und Übersetzungen, zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr (§ 89a GOG) verpflichtet. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr für die Sachverständige oder den Sachverständigen oder die Dolmetscherin oder den Dolmetscher im Einzelfall nicht zumutbar ist; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie mit einem unverhältnismäßigen Aufwand für die Sachverständige oder den Sachverständigen verbunden wäre, etwa im Hinblick auf die geringe Zahl an Bestellungen. Von der Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs kann abgesehen werden, wenn diese im Einzelfall, insbesondere im Hinblick auf den Gutachtensgegenstand oder die Verwertbarkeit des Gutachtens, unzutunlich ist. Gemäß Paragraph 89 c, Absatz 5 a, GOG in Verbindung mit Paragraph 21, Absatz 6, BVwGG sind Sachverständige sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten, insbesondere zum Zweck der Übermittlung von Gutachten und Übersetzungen, zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr (Paragraph 89 a, GOG) verpflichtet. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr für die Sachverständige oder den Sachverständigen oder die Dolmetscherin oder den Dolmetscher im Einzelfall nicht zumutbar ist; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie mit einem unverhältnismäßigen Aufwand für die Sachverständige oder den Sachverständigen verbunden wäre, etwa im Hinblick auf die geringe Zahl an Bestellungen. Von der Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs kann abgesehen werden, wenn diese im Einzelfall, insbesondere im Hinblick auf den Gutachtensgegenstand oder die Verwertbarkeit des Gutachtens, unzutunlich ist.

Zu A)

Zur geltend gemachten Gebühr für Mühewaltung

Zur geltend gemachten Gebühr für Befund und Gutachten

Für die Sachverständigengruppe „Ärzte“ ist in § 43 GebAG ein Tarif vorgesehen worden, welcher als Pauschalabgeltung für – wie im gegenständlichen Fall – Befund und Gutachten, Mühewaltungsgesamtgebühren für dort beschriebene

Leistungskataloge vorsieht. Für die Sachverständigengruppe „Ärzte“ ist in Paragraph 43, GebAG ein Tarif vorgesehen worden, welcher als Pauschalabgeltung für – wie im gegenständlichen Fall – Befund und Gutachten, Mühewaltungsgesamtgebühren für dort beschriebene Leistungskataloge vorsieht.

§ 43 Abs. 1 GebAG normiert in diesem Zusammenhang Folgendes:

„§ 43 (1) Die Gebühr für Mühewaltung beträgt Paragraph 43, Absatz eins, GebAG normiert in diesem Zusammenhang Folgendes: „§ 43 (1) Die Gebühr für Mühewaltung beträgt

1. für die Untersuchung samt Befund und Gutachten

a) bis c) [...] 1. für die Untersuchung samt Befund und Gutachten, a) bis c) [...]

d) bei einer besonders zeitaufwändigen körperlichen, neurologischen, psychiatrischen Untersuchung oder einer Untersuchung zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer Anstalt behandelt oder betreut werden kann, je mit eingehender Begründung des Gutachtens 116,20 Euro;

e) bei einer besonders zeitaufwändigen körperlichen, neurologischen, psychiatrischen Untersuchung oder einer Untersuchung zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer Anstalt behandelt oder betreut werden kann, je mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens 195,40 Euro

2. bis 13. [...]“

Ein einheitlich in Auftrag gegebenes Gutachten ist nach § 43 Abs. 1 GebAG dann mehrfach zu honorieren, wenn nach dem erteilten Auftrag in Wahrheit mehrere Gutachten zu erstatten sind, die unabhängig voneinander bestehen können (vgl. OLG Graz SV 2010/4, 222). Ein einheitlich in Auftrag gegebenes Gutachten ist nach Paragraph 43, Absatz eins, GebAG dann mehrfach zu honorieren, wenn nach dem erteilten Auftrag in Wahrheit mehrere Gutachten zu erstatten sind, die unabhängig voneinander bestehen können (vergleiche OLG Graz SV 2010/4, 222).

Voraussetzung für eine mehrfache Honorierung ist dabei nach überwiegender Rechtsprechung, dass für die Begutachtung jeder Frage die der Sachverständigen eigenen Fachkenntnisse erforderlich sind, ein weitergehender Befund notwendig war und durch die Beantwortung der einen Frage nicht die weiteren vom Richter selbst gelöst werden können (LG Salzburg SV 2010/2, 91; LG Feldkirch SV 2010/4, 220; Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, E 130f, 133f zu § 43 GebAG; Dokalik/Weber, Das Recht der Sachverständigen und Dolmetscher4 Rz 7 und 9 zu § 43 GebAG). Voraussetzung für eine mehrfache Honorierung ist dabei nach überwiegender Rechtsprechung, dass für die Begutachtung jeder Frage die der Sachverständigen eigenen Fachkenntnisse erforderlich sind, ein weitergehender Befund notwendig war und durch die Beantwortung der einen Frage nicht die weiteren vom Richter selbst gelöst werden können (LG Salzburg SV 2010/2, 91; LG Feldkirch SV 2010/4, 220; Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, E 130f, 133f zu Paragraph 43, GebAG; Dokalik/Weber, Das Recht der Sachverständigen und Dolmetscher4 Rz 7 und 9 zu Paragraph 43, GebAG).

Maßgeblich für die Frage, ob mehrere gutachterliche Stellungnahmen vorliegen, ist nicht rein formell danach zu beurteilen, wie viele Fragen der Gutachtensauftrag enthält bzw. in wie viele Fragestellungen die Sachverständigen den Auftrag zerlegt, sondern zu wie vielen selbstständigen Themenkreisen die Sachverständigen nach dem Inhalt des Gutachtensauftrags gutachterliche Aussagen zu machen hat (Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4 E 134 zu § 43 GebAG; Dokalik/Weber, Das Recht der Sachverständigen und Dolmetscher4 Rz 10 zu § 43 GebAG). Maßgeblich für die Frage, ob mehrere gutachterliche Stellungnahmen vorliegen, ist nicht rein formell danach zu beurteilen, wie viele Fragen der Gutachtensauftrag enthält bzw. in wie viele Fragestellungen die Sachverständigen den Auftrag zerlegt, sondern zu wie vielen selbstständigen Themenkreisen die Sachverständigen nach dem Inhalt des Gutachtensauftrags gutachterliche Aussagen zu machen hat (Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4 E 134 zu Paragraph 43, GebAG; Dokalik/Weber, Das Recht der Sachverständigen und Dolmetscher4 Rz 10 zu Paragraph 43, GebAG).

Laut Bestellungsbeschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.07.2023, GZ. XXXX, waren folgende Fragen von der Antragstellerin zu beantworten: Laut Bestellungsbeschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.07.2023, GZ. römisch 40, waren folgende Fragen von der Antragstellerin zu beantworten:

1. In welchem psychischen Zustand befindet sich der Genannte (gemeint: der Beschwerdeführer)?
2. Liegt bei dem Genannten eine krankheitswertige, psychische Störung vor? Wenn ja, welche? Ist diese behandelbar, wenn ja, wie?
3. Ist der Genannte einvernahmefähig oder besteht diesbezüglich wegen einer krankheitswertigen psychischen Störung ein Hinweis oder Einschränkung?

Bezugnehmend auf die Beantwortung der Fragen wurde im Gutachten zunächst auf den psychischen Zustand des Beschwerdeführers eingegangen und festgehalten, dass keine krankheitswertigen Störungen bestimmbar seien sowie dieser einvernahmefähig sei.

In Zusammenschau mit dem von der Antragstellerin erstatteten Gutachten und den darin behandelten Themen ergeben sich sohin aus der Fragestellung der Gerichtsabteilung XXXX insgesamt 3 Fragen bzw. Themenkomplexe, die von der Antragstellerin im erstatteten Gutachten vom 10.10.2023 beantwortet wurden, sodass eine 3-fache Honorierung der Mühewaltung nach dem Tarif des § 43 GebAG zulässig ist. In Zusammenschau mit dem von der Antragstellerin erstatteten Gutachten und den darin behandelten Themen ergeben sich sohin aus der Fragestellung der Gerichtsabteilung römisch 40 insgesamt 3 Fragen bzw. Themenkomplexe, die von der Antragstellerin im erstatteten Gutachten vom 10.10.2023 beantwortet wurden, sodass eine 3-fache Honorierung der Mühewaltung nach dem Tarif des Paragraph 43, GebAG zulässig ist.

Für die Abgrenzung zwischen den Gebührensätzen des § 43 Abs. 1 Z 1 lit d GebAG und lit e leg cit ist ausschließlich die Begründungsqualität (des Gutachtens) und nicht die fachliche Eignung der Sachverständigen entscheidend. Für die Abgrenzung zwischen den Gebührensätzen des Paragraph 43, Absatz eins, Ziffer eins, Litera d, GebAG und Litera e, leg cit ist ausschließlich die Begründungsqualität (des Gutachtens) und nicht die fachliche Eignung der Sachverständigen entscheidend.

Der Zuspruch nach § 43 Abs. 1 Z 1 lit e GebAG setzt voraus, dass sich die Sachverständige in ihrer eingehenden Gutachtensbegründung entweder mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzt oder dass die Begründung ausführliche und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet der Sachverständigen verlangt (vgl. 12 Os 2/10v = SV 2010/4, 218; Dokalik/Weber, Das Recht der Sachverständigen und Dolmetscher³ Rz 30 zu § 43 GebAG). Der Zuspruch nach Paragraph 43, Absatz eins, Ziffer eins, Litera e, GebAG setzt voraus, dass sich die Sachverständige in ihrer eingehenden Gutachtensbegründung entweder mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzt oder dass die Begründung ausführliche und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet der Sachverständigen verlangt vergleiche 12 Os 2/10v = SV 2010/4, 218; Dokalik/Weber, Das Recht der Sachverständigen und Dolmetscher³ Rz 30 zu Paragraph 43, GebAG).

Die Gesetzesmaterialien führen in diesem Kontext Folgendes aus (vgl. ErläutRV 1554 BlgNR 18. GP, 15.): „Besonders wenn widersprüchliche Ergebnisse bei Befundaufnahmen vorliegen, ist es von großer Bedeutung, dass der Sachverständige darauf eingeht und sich mit ihnen ausführlich auseinandersetzt. Der damit verbundene Aufwand geht über jenen einer eingehenden Begründung hinaus und nähert sich jenem der bisher vorgesehenen „besonders ausführlichen wissenschaftlichen Begründung“, da genau erläutert werden muss, warum der Sachverständige letztlich auf die Maßgeblichkeit bestimmter Ergebnisse von Befundaufnahmen vertraut. Vor allem soll damit aber die Auseinandersetzung des Sachverständigen mit von den Parteien beigebrachten Befunden (Arztbestätigungen etc.) gefördert werden.“ Die Gesetzesmaterialien führen in diesem Kontext Folgendes aus vergleiche ErläutRV 1554 BlgNR 18. GP, 15.): „Besonders wenn widersprüchliche Ergebnisse bei Befundaufnahmen vorliegen, ist es von großer Bedeutung, dass der Sachverständige darauf eingeht und sich mit ihnen ausführlich auseinandersetzt. Der damit verbundene Aufwand geht über jenen einer eingehenden Begründung hinaus und nähert sich jenem der bisher vorgesehenen „besonders ausführlichen wissenschaftlichen Begründung“, da genau erläutert werden muss, warum der Sachverständige letztlich auf die Maßgeblichkeit bestimmter Ergebnisse von Befundaufnahmen vertraut. Vor allem soll damit aber die Auseinandersetzung des Sachverständigen mit von den Parteien beigebrachten Befunden (Arztbestätigungen etc.) gefördert werden.“

Beinhalten die Leistungen der Sachverständigen eine besonders zeitaufwendige Ganzkörperuntersuchung und Einbeziehung mehrerer Nebenfunde, sowie eine eingehende, alle Untersuchungsergebnisse berücksichtigende Begründung, so ist der Tarifsatz nach § 43 Abs. 1 Z 1 lit. d gerechtfertigt. Auf den Umfang des sorgfältig begründeten, zu allen relevanten Fragen Stellung nehmenden Gutachtens kommt es nicht an (vgl. Krammer/Schmidt/Guggenbichler,

SDG-GebAG4 E 54 zu § 43 GebAG).Beinhalten die Leistungen der Sachverständigen eine besonders zeitaufwendige Ganzkörperuntersuchung und Einbeziehung mehrerer Nebenbefunde, sowie eine eingehende, alle Untersuchungsergebnisse berücksichtigende Begründung, so ist der Tarifsatz nach Paragraph 43, Absatz eins, Ziffer eins, Litera d, gerechtfertigt. Auf den Umfang des sorgfältig begründeten, zu allen relevanten Fragen Stellung nehmenden Gutachtens kommt es nicht an vergleiche Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4 E 54 zu Paragraph 43, GebAG).

Im gegenständlich erstatteten Gutachten setzt sich die Antragstellerin im Zusammenhang mit der Beantwortung der Frage, ob beim Beschwerdeführer eine krankheitswertige, psychische Störung vorliegt, mit Ergebnissen von (ärztlichen) Beweisaufnahmen ausführlich auseinander und widerlegt diese. Vor diesem Hintergrund ist im Hinblick auf die Beantwortung einer Frage bzw. eines Themenkreises die Verzeichnung des erhöhten Satzes gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 lit e GebAG iHv € 195,40 gerechtfertigt.Im gegenständlich erstatteten Gutachten setzt sich die Antragstellerin im Zusammenhang mit der Beantwortung der Frage, ob beim Beschwerdeführer eine krankheitswertige, psychische Störung vorliegt, mit Ergebnissen von (ärztlichen) Beweisaufnahmen ausführlich auseinander und widerlegt diese. Vor diesem Hintergrund ist im Hinblick auf die Beantwortung einer Frage bzw. eines Themenkreises die Verzeichnung des erhöhten Satzes gemäß Paragraph 43, Absatz eins, Ziffer eins, Litera e, GebAG iHv € 195,40 gerechtfertigt.

Für die Beantwortung der weiteren beiden laut Beststellungsbeschluss von der Antragstellerin in Ihrem Gutachten zu beantwortenden Fragen bzw. Themenkomplexe bedarf es keiner besonders eingehenden, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Beweisaufnahmen oder Vorgutachten ausführlich auseinandersetzenen Beantwortung, weshalb die Beantwortung dieser Fragen bzw. Themenkomplexe nach dem Tarif des § 43 Abs. 1 Z 1 lit d GebAG zu vergüten ist.Für die Beantwortung der weiteren beiden laut Beststellungsbeschluss von der Antragstellerin in Ihrem Gutachten zu beantwortenden Fragen bzw. Themenkomplexe bedarf es keiner besonders eingehenden, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Beweisaufnahmen oder Vorgutachten ausführlich auseinandersetzenen Beantwortung, weshalb die Beantwortung dieser Fragen bzw. Themenkomplexe nach dem Tarif des Paragraph 43, Absatz eins, Ziffer eins, Litera d, GebAG zu vergüten ist.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen kann der Antragstellerin daher – neben der Gebühr für Mühewaltung betreffend eine neurologische Untersuchung in der Höhe von € 116,20 – eine Gebühr für Mühewaltung gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 lit d GebAG in der Höhe von € 232,40 sowie eine Gebühr für Mühewaltung gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 lit e GebAG in der Höhe von € 195,40 zuerkannt werden.Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen kann der Antragstellerin daher – neben der Gebühr für Mühewaltung betreffend eine neurologische Untersuchung in der Höhe von € 116,20 – eine Gebühr für Mühewaltung gemäß Paragraph 43, Absatz eins, Ziffer eins, Litera d, GebAG in der Höhe von € 232,40 sowie eine Gebühr für Mühewaltung gemäß Paragraph 43, Absatz eins, Ziffer eins, Litera e, GebAG in der Höhe von € 195,40 zuerkannt werden.

Zur geltend gemachten Gebühr für „Psychiatrische Skalen, Diagnose-Prognose-Instrumente nach wissenschaftl. Standards wie ICF, AMDP, PCL-R, VRAG etc.“

In ihren am 14.10.2023 bzw. am 15.11.2023 eingelangten Honorarnoten macht die Antragstellerin betreffend ihre gutachterliche Tätigkeit im Verfahren zur GZ. XXXX zudem eine Gebühr für „Psychiatrische Skalen, Diagnose-Prognose-Instrumente nach wissenschaftl. Standards wie ICF, AMDP, PCL-R, VRAG etc.“ idHv € 232,40 (= € 116,20 x 2) geltend.In ihren am 14.10.2023 bzw. am 15.11.2023 eingelangten Honorarnoten macht die Antragstellerin betreffend ihre gutachterliche Tätigkeit im Verfahren zur GZ. römisch 40 zudem eine Gebühr für „Psychiatrische Skalen, Diagnose-Prognose-Instrumente nach wissenschaftl. Standards wie ICF, AMDP, PCL-R, VRAG etc.“ idHv € 232,40 (= € 116,20 x 2) geltend.

Psychodiagnostische Testverfahren sind vom Leistungskalkül einer „psychiatrischen Untersuchung“ nach § 43 Abs. 1 Z 1 lit. b, d und e nicht umfasst und daher mit diesen Tarifsätzen nicht mitabgegolten. Eine von einem in den §§ 43 bis 48 erfassten SV erbrachte Leistung, die in diesen Bestimmungen nicht angeführt ist, aber wegen ihrer Ähnlichkeit mit den dort angeführten Leistungen ihnen gleichgehalten werden kann, ist mit der für die nächstähnliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu entlohnen (§ 49 Abs. 1). Je nach Umfang und Schwierigkeit der psychodiagnostischen Tests kommen die Tarifsätze der lit. b, d oder e des § 43 Abs. 1 Z 1 in Frage. Die Tarifstufe des § 43 Abs. 1 Z 1 lit. b wird nur im Fall einer kurzen, einfach zu erstellenden psychodiagnostischen Testuntersuchung in Betracht kommen. OGH 12 Os 22/10t, 12 Os 23/10i, SV 2010/2, 85 (Krammer) = RdM-LS 2010/61, 187 (Schütz); OLG Wien 21 Bs 24/10y SV 2010/4, 226;

OLG Wien 17 Bs 153/10i; OLG Wien 22 Bs 168/10g; OLG Wien 17 Bs 147/10g; OLG Wien 17 Bs 182/10d; OLG Wien 21 Bs 163/10i; OLG Wien 20 Bs 216/10a; OLG Wien 20 Bs 166/10y; LGZ Wien 44 R 473/10z WR 1111; OGH 14 Os 140/11m SV 2012/4, 210 (Krammer); OLG Wien 32 Bs 2/15a SV 2015/1, 42 (Krammer) (vgl. Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4 E 61 zu § 43 GebAG). Psychodiagnostische Testverfahren sind vom Leistungskalkül einer „psychiatrischen Untersuchung“ nach Paragraph 43, Absatz eins, Ziffer eins, Litera b, d und e nicht umfasst und daher mit diesen Tarifsätzen nicht mitabgegolten. Eine von einem in den Paragraphen 43 bis 48 erfassten SV erbrachte Leistung, die in diesen Bestimmungen nicht angeführt ist, aber wegen ihrer Ähnlichkeit mit den dort angeführten Leistungen ihnen gleichgehalten werden kann, ist mit der für die nächstähnliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu entlohnen (Paragraph 49, Absatz eins,). Je nach Umfang und Schwierigkeit der psychodiagnostischen Tests kommen die Tarifsätze der Litera b, d, oder e des Paragraph 43, Absatz eins, Ziffer eins, in Frage. Die Tarifstufe des Paragraph 43, Absatz eins, Ziffer eins, Litera b, wird nur im Fall einer kurzen, einfach zu erstellenden psychodiagnostischen Testuntersuchung in Betracht kommen. OGH 12 Os 22/10t, 12 Os 23/10i, SV 2010/2, 85 (Krammer) = RdM-LS 2010/61, 187 (Schütz); OLG Wien 21 Bs 24/10y SV 2010/4, 226; OLG Wien 17 Bs 153/10i; OLG Wien 22 Bs 168/10g; OLG Wien 17 Bs 147/10g; OLG Wien 17 Bs 182/10d; OLG Wien 21 Bs 163/10i; OLG Wien 20 Bs 216/10a; OLG Wien 20 Bs 166/10y; LGZ Wien 44 R 473/10z WR 1111; OGH 14 Os 140/11m SV 2012/4, 210 (Krammer); OLG Wien 32 Bs 2/15a SV 2015/1, 42 (Krammer) vergleiche Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4 E 61 zu Paragraph 43, GebAG).

In ihrem verfahrensgegenständlichen Gutachten vom 10.10.2023 führt die Antragstellerin als Grundlage des Gutachtens nachstehende Tätigkeiten an: Einsichtnahme in die übermittelten Schriftstücke des BVwG Wien, in die vom Beschwerdeführer vorgelegten Befunde und Schriftstücke sowie persönliche neurologische Untersuchung und Exploration des Betroffenen, übersetzt aus der französischen Sprache.

Dem Gutachten der Antragstellerin sind jedoch keine Hinweise zur Verwendung von psychiatrischen Skalen sowie von Diagnose-Prognose-Instrumenten nach wissenschaftlichen Standards wie ICF, AMDP, PCL-R, VRAG etc. zu entnehmen. Auch hat die Antragstellerin von der ihr mit Schreiben des Bundesverwaltungsgerichts vom 01.12.2023, GZ. W195 2281774-1/2Z, eingeräumten Möglichkeit, innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zustellung, unter Angabe der Relevanz für die Erstellung des Gutachtens, darzulegen, inwiefern und in welchem Ausmaß sie im Zuge der Erstellung des Gutachtens psychiatrische Skalen sowie Diagnose-Prognose-Instrumente nach den genannten wissenschaftlichen Standards herangezogen habe, keinen Gebrauch gemacht und binnen offener Frist keine entsprechende Stellungnahme abgegeben. Demnach kann die geltend gemachte Gebühr nicht wie beantragt zuerkannt werden.

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich daher folgende Gebührenberechnung im gegenständlichen Verfahren:

€

Aktenstudium § 36 GebAG Aktenstudium Paragraph 36, GebAG

44,90

Mühewaltung gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 GebAG (Befund und Gutachten) Mühewaltung gemäß Paragraph 43, Absatz eins, Ziffer eins, GebAG (Befund und Gutachten)

1 Frage bzw. Themenkomplex gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 lit e GebAG á € 195,40 (psychiatrisches Gutachten) 1 Frage bzw. Themenkomplex gemäß Paragraph 43, Absatz eins, Ziffer eins, Litera e, GebAG á € 195,40 (psychiatrisches Gutachten)

195,40

2 Fragen bzw. Themenkomplexe gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 lit d GebAG á € 116,20 (psychiatrisches Gutachten) 2 Fragen bzw. Themenkomplexe gemäß Paragraph 43, Absatz eins, Ziffer eins, Litera d, GebAG á € 116,20 (psychiatrisches Gutachten)

232,40

1 Frage bzw. Themenkomplex gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 lit d GebAG á € 116,20 (neurologisches Gutachten) 1 Frage bzw. Themenkomplex gemäß Paragraph 43, Absatz eins, Ziffer eins, Litera d, GebAG á € 116,20 (neurologisches Gutachten)

116,20

Sonstige Kosten § 31 GebAG Sonstige Kosten Paragraph 31, GebAG

Reinschreiben von Befund und Gutachten 13 S. á € 2,00

26,00

Übermittlung im Wege des ERV § 31 Abs. 1a GebAG Übermittlung im Wege des ERV Paragraph 31, Absatz eins a, GebAG

Übermittlung mittels ERV á € 12,00

12,00

Zwischensumme

626,90

20 % Umsatzsteuer (§ 31 Abs. 1 Z 6 GebAG) 20 % Umsatzsteuer (Paragraph 31, Absatz eins, Ziffer 6, GebAG)

125,38

Gesamtsumme

752,28

Gesamtsumme aufgerundet auf volle 10 Cent

752,30

Die Gebühr der Antragstellerin war daher mit € 752,30 (inkl. USt.) zu bestimmen.

Zu B)

Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die im gegenständlichen Fall anzuwendenden Normen sind derart klar, dass sie keiner weiteren Auslegung bedürfen. Ist die Rechtslage eindeutig, liegt keine die Zuständigkeit einer Revision begründende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor (VwGH vom 28.05.2014, Ro 2014/07/0053).

Schlagworte

Gebührenanspruch Gebührenbestimmung - Gericht mehrfache Honorierung Mühewaltung psychiatrisches Sachverständigengutachten Sachverständigengebühr Sachverständigengutachten Sachverständiger

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2024:W195.2281774.1.00

Im RIS seit

21.02.2024

Zuletzt aktualisiert am

21.02.2024

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at